

99107030080000, 99107030080000

Blindengeld beantragen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8690688/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107030080000, 99107030080000
Leistungsbezeichnung I	Blindengeld beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Blindengeld, blind, Auszahlung, Blindheit, Erblindung, Merkzeichen, blindheitsbedingter Mehraufwand
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.03.2022

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/1084f207-e661-368f-8d40-286dc46e96eb https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/1084f207-e661-368f-8d40-286dc46e96eb
Teaser	<p>Das Landesblindengeld (Blindengeld) ist eine Leistung des Landes Niedersachsen an blinde Personen. Es soll finanzielle Mehraufwendungen die durch die Blindheit entstehen ausgleichen und wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt.</p>
Volltext	<p>Sie können Blindengeld beantragen, wenn Sie blind sind oder eine vergleichbar schwere Sehbeeinträchtigung haben.</p> <p>Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Blindengeld hängt die Höhe der Leistung davon ab, ob Sie in einer stationären Einrichtung bzw. in einer besonderen Wohnform (Eingliederungshilfe) leben oder nicht.</p> <p>Falls Sie in Niedersachsen außerhalb einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform leben, beträgt das Blindengeld monatlich 450 Euro. Bestimmte Leistungen, insbesondere Leistungen aus der Pflegeversicherung, werden teilweise auf das Blindengeld angerechnet. In diesen Fällen würde sich das vorstehend genannte Blindengeld verringern.</p> <p>Falls Sie in einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform leben, beträgt das Blindengeld monatlich 225 Euro.</p> <p>Wie Sie das Blindengeld verwenden, können Sie selber entscheiden.</p> <p>https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/soziale_forderungen/landesblindengeld/landesblindengeld-248.html https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/soziale_forderungen/landesblindengeld/landesblindengeld-248.html</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ein Antrag ist zu stellen • Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid mit Merkzeichen Bl • Unterlagen zu Leistungen Dritter, die auf das Blindengeld anzurechnen sind (z. B. Leistungen der Pflegeversicherung). • Bescheinigung über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel, sofern Sie weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ihnen muss in einem Schwerbehindertenverfahren durch Bescheid nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) das Merkzeichen „BL“ festgestellt worden sein. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben einen Antrag auf Zuerkennung des Merkzeichens „BL“ nach SGB IX gestellt, über den noch nicht entschieden wurde. Den Antrag auf Blindengeld können Sie in dem Fall zur Fristwahrung stellen. • Sie müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben • falls Sie in einer stationären Einrichtung oder einer besonderen Wohnform innerhalb von Deutschland leben, muss Ihr gewöhnlicher Aufenthalt vor der dortigen Aufnahme in Niedersachsen gewesen sein. • Der Grund Ihrer Erblindung darf nicht im Zusammenhang mit Kriegs- und Wehrdienst oder einer Impfung stehen • Gegen Sie dürfen keine freiheitsentziehenden Maßnahmen vorliegen.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	<p>Nach Ihrer Antragstellung wird die zuständige Stelle prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld erfüllen.</p> <p>Sollten für die Prüfung des Antrags Unterlagen oder Auskünfte fehlen, wird die zuständige Stelle diese von Ihnen zusätzlich anfordern.</p> <p>Wenn Sie die Voraussetzungen zum Bezug von</p>

Modul

Sachverhalt

Blindengeld erfüllen, erhalten Sie einen Bescheid zur Höhe des Ihnen zustehenden Blindengeldes. Das Blindengeld bekommen Sie dann monatlich ausgezahlt. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht erforderlich.

Wenn Sie die Voraussetzung zum Bezug von Blindengeld nicht erfüllen, erhalten Sie einen ablehnenden Bescheid.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer hängt insbesondere von der Vollständigkeit der Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab.

Frist

Das Blindengeld wird frühestens ab dem Ersten des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Blindengeld gestellt wird.

weiterführende Informationen

Hinweise

Informationen zum Landesblindengeld enthalten die Webseiten des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie.

Es besteht die Möglichkeit, das Blindengeld zugleich mit dem Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) (Schwerbehindertenausweis) zu beantragen.

Weitere Leistungen für Blinde können im Rahmen der Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder aus dem Landesblindenfonds gewährt werden.

Blinde und stark Sehbehinderte aus dem ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig können Unterstützung durch die Herzog-Wilhelm-Blindenstiftung erhalten.
https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_a mp_gesundheit/soziale_forderungen/landesblindengel d/landesblindengeld-248.html
<https://www.hw-blindenstiftung.de/unterstuetzungen. html>
https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_a mp_gesundheit/soziale_forderungen/landesblindengel

Modul	Sachverhalt
	<p>d/landesblindengeld-248.html https://www.hw-blindenstiftung.de/unterstuetzungen.html</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Blindengeld beantragen • Verfahren ist für die antragstellende Person kostenfrei • Festgestelltes Merkzeichen BI (Schwerbehindertenausweis) als Grundvoraussetzung • weitere Voraussetzung: gewöhnlicher Aufenthalt in Niedersachsen (bei Aufenthalt in stationärer Einrichtung oder besonderen Wohnform in Deutschland (BRD) muss vor der dortigen Aufnahme der gewöhnliche Aufenthalt in Niedersachsen gewesen sein) • Höhe der Leistung abhängig, ob sich die leistungsberechtigte Person in einer stationärer Einrichtung oder besonderen Wohnform befindet oder nicht und ob Leistungen bezogen werden, die teilweise auf das Landesblindengeld anzurechnen sind (z.B. Leistungen der Pflegeversicherung). • zuständige Behörde: Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt je nach Wohnsitz der antragstellenden Person.
Ansprechpunkt	<p>Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis und der kreisfreien Stadt, in dem/der Sie Ihren Wohnsitz haben.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Es besteht die Möglichkeit, das Landesblindengeld zugleich mit dem Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) zu beantragen.</p>
Ursprungsportal	<p>Apply for blindness benefit, Blindengeld beantragen</p>